

## **GEÄNDERTE PLDA SATZUNG** gültig ab Mai 2008

### **Präambel**

PLDA sieht den Lichtdesigner als eine unabhängige Fachperson an, dessen Schwerpunkt darin besteht, Licht für die gesamte Umwelt zu designen. Diese Art von Lichtdesigner wird im Folgenden „Designer“ genannt.

Der Lichtdesignerverband PLDA, (**P**rofessional **L**ighting **D**esigners' **A**ssociation) wurde ursprünglich als ELDA gegründet (**E**uropean **L**ighting **D**esigners' **A**ssociation) und unterstützt die europäische Idee und hat sich zum Ziel gesetzt, die Rolle des Lichtes und des Lichtdesigners / der Lichtdesignerin als Bindeglied zwischen den Völkern zu nutzen.

So wie eine länderübergreifende Arbeit von Architekten, Ingenieuren, Designern und die Idee von europäischer Architektur heute selbstverständlich sind, sehen sich auch die europäischen Lichtdesigner/innen dieser gemeinsamen Aufgabe und der Entwicklung eines neuen Lichtverständnisses als Bestandteil der Architektur verpflichtet. Obwohl das Licht im Süden Europas eine völlig andere Ausprägung hat als im Norden, sind doch die Erfordernisse von Lichtplanung generell gleich. Der bewusste Einsatz und die Wirkungen auf Architektur und Mensch kennen keine Grenzen.

Gemeinsam können sowohl etablierte als auch angehende Lichtdesigner/innen in Europa an dem Ziel arbeiten, dies bewusst zu machen und im gemeinsamen Erfahrungsaustausch weiterzuentwickeln.

PLDA sucht die Kooperation zu anderen professionellen Organisationen, insbesondere im Bereich des Lichtes.

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "PROFESSIONAL LIGHTING DESIGNERS' ASSOCIATION e.V." PLDA. Der Sitz ist Gütersloh, Deutschland. PLDA ist beim Amtsgericht in Gütersloh, Deutschland verzeichnet und die Struktur ist im Artikel § 26 BGB (Deutsches Recht VR 1005) verzeichnet.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- 2.1. PLDA ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Lichtdesigner/innen und Lichtplaner/innen auf internationaler Ebene mit dem Zweck, das Ansehen des Berufsstandes zu heben und zu sichern. Sie ist Berufsvertretung ihrer Mitglieder.
- 2.2. Zu den Zielen und Aufgaben von PLDA gehören:
  - a. Den Beruf in möglichst vielen Ländern bekannt zu machen.

- b. Den Beruf in möglichst vielen Ländern zu einem offiziell anerkannten Beruf zu machen.
  - c. Die Unterstützung von Designern durch berufliche Vorteile.
- 2.3. Die kurzfristigen Ziele und Verpflichtungen von PLDA beinhalten:
- a. Die Förderung des Lichtbewusstseins und die Verankerung der Notwendigkeit bewusster Lichtplanung.
  - b. Bestehende Ausbildungsprogramme für zukünftige Designer sowie ähnliche Berufszweige zu fördern und zu unterstützen als auch kontinuierliche Ausbildungen für Mitglieder anzubieten.
  - c. Die Unterstützung der Lichtdesign-Studenten und der jungen Designer vom Beginn ihrer Laufbahn an.
  - d. Den Mitgliedern berufliche Vorteile zu schaffen.
- 2.4. PLDA Aktivitäten werden vom Präsidium und von den Mitgliedern im Interesse aller Mitglieder und des Berufs an sich ausgeführt, um die Ziele und Verpflichtungen zu erfüllen.
- 2.5. PLDA basiert auf der Mitgliedswahl, die durch die Generalversammlung durchgeführt wird, welche die oberste, verantwortungsvolle Gesamtheit des Mitgliederverbandes ist. Es gibt keine geographischen Grenzen.
- 2.6. Die Mitglieder wählen einen Vorstand, der mit allen Angelegenheiten vertraut ist und der die Entscheidungen der Mitgliedschaft fällt.
- 2.7. Das PLDA Head Office befasst sich mit allen administrativen Tätigkeiten, Logistiken und täglichen Angelegenheiten und wird vom Generaldirektor geleitet, der sich auch im Vorstand befindet.
- 2.8. Mitglieder aus Ländern oder Regionen, aus denen nur sehr wenige Mitglieder kommen, können eine PLDA Abteilung bilden, um lokale/nationale Events zu organisieren. Die Modalitäten für eine solche Abteilungsbildung sind in dem regelmäßig erscheinenden „Local Sections’ Regulations“ Dokument zu finden. Die „Local Sections’ Regulations“ sind Anhänge zu diesen Satzungen und stellen einen vollständigen Teil dieser Satzungen dar.

### § 3 Mitgliedschaftskategorien und Qualifikationen

3.1. PLDA ist ein Wahlbund. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

3.2. Die Mitgliedschaft kann erworben werden als:

- a. „Ehrenmitglied“ (stimmberechtigt) Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich in besonderer Weise um den Berufsstand und um PLDA verdient gemacht haben und weiterhin praktizieren. Nur Professional-Mitglieder, die seit mindestens fünf Jahren ihren Beruf ausüben, können sich für diese Kategorie qualifizieren. In Sonderfällen könnte eine Ehrenmitgliedschaft, stimmberechtigt oder nicht stimmberechtigt, den Personen anerkannt werden, die keine Designer sind, aber die sich laut der PLDA Vollversammlung dafür ausgezeichnet haben, der PLDA und dem architektonischem Lichtdesign anzugehören.
- b. „Professionalmitglied“ (stimmberechtigt) Professionalmitglieder sind Lichtdesigner im Sinne von PLDA. Mitgliedschaft ist möglich durch den Nachweis der vier Kriterien:
  - Berufserfahrung als unabhängiger Designer für mindestens fünf Jahre, wobei der Schwerpunkt im Lichtdesign besteht, während ein von PLDA anerkannter Abschluss im Bereich Lichtdesign seit mindestens sieben Jahren ohne relevante Einschränkungen vorliegt.
  - Nachweisbare, angemessene Kenntnisse im Bereich des Lichtdesigns, die in dem regelmäßig erscheinenden „Membership Criteria Document“ erscheinen. Das „Membership Criteria Document“ ist ein Anhang zu diesen Satzungen und stellt einen integralen Bestandteil dar.
  - Vollkommene Unabhängigkeit zur Lichtindustrie und zum Lichthandel.
  - Die Einhaltung der Regeln des „Professional Conducts“. Die Regeln des „Professional Conducts“ sind Anhänge zu diesen Satzungen und stellen einen integralen Bestandteil dar.
- c. „Assoziiertes Mitglied“ (stimmberechtigt) Mitgliedschaft, die den Designern im PLDA Sinn gilt, die noch nicht die Erfahrung oder das Wissen aufweisen, wie Professional-Mitglieder. Assoziierte Mitglieder müssen vier Kriterien erfüllen:

- Mindestens drei Jahre Berufserfahrung als unabhängiger Designer mit einer von PLDA anerkannten Lichtdesign-Qualifikation oder mindestens fünf Jahre Berufserfahrung ohne eine solche Qualifikation.
  - Eine angemessene Kenntnis über Lichtdesign in einem Stil, der regelmäßig durch das offizielle PLDA Mitgliederaufnahme-Komitee festgesetzt und überarbeitet wird.
  - Vollkommene Unabhängigkeit zur Lichtindustrie und zum Lichthandel.
  - Die Einhaltung der Regeln des „Professional Conducts“. Die Regeln des „Professional Conducts“ sind Anhänge zu diesen Satzungen und stellen einen integralen Bestandteil dar.
- d. „Designmitglied“ (nicht stimmberechtigt) Eine Mitgliedschaft ist möglich, wenn das Studium des Lichtdesigns offiziell abgeschlossen ist und der Lichtdesigner in einem unabhängigen Büro arbeitet, aber die Kriterien für eine Mitgliedschaft als Assoziiertes Mitglied noch nicht erfüllt.
- e. „Student“ (nicht stimmberechtigt) Eine Mitgliedschaft ist möglich für Studenten während des Studiums des Lichtdesigns oder ähnlichen Studiengängen (Ingenieurwesen, Architektur, Innenraumdesign, Landschaftsarchitektur, Elektrotechnik oder Industriedesign) in einer von PLDA anerkannten staatlichen Hochschule/Fachhochschule/Akademie.
- f. „Ausbilder“ (nicht stimmberechtigt) Die Mitgliedschaft wird den Ausbildern im Bereich des Lichtdesigns in einem von PLDA anerkannten Kurs zugesprochen, der sich während der Amtszeit größtenteils der Ausbildung widmet.
- g. „Industriemitglied“ (nicht stimmberechtigt) Die Mitgliedschaft wird den Personen verliehen, die als Lichtdesigner arbeiten, die aber auch in dem Verkauf von lichttechnischen Produkten involviert sind. Industriemitglieder müssen sich alle zwei Jahre für die Erneuerung der Mitgliedschaft bewerben. Wie alle Mitglieder werden auch die Industriemitglieder dazu verpflichtet, die Ziele von PLDA zu unterstützen.
- h. „Mitglied aus verwandten Berufszweigen“ (nicht stimmberechtigt) Die Mitgliedschaft wird den Personen verliehen, die nicht als professionelle Lichtdesigner tätig sind, sondern als Architekt, Innenarchitekt, Lichtdesigner im Theater oder Eventmanager mit einem speziellen Interesse an Licht und Beleuchtung.

- i. „Pressemitglied“ (nicht stimmberechtigt) Die Mitgliedschaft wird den Mitgliedern der professionellen Lichtdesign-Presse oder den Journalisten verliehen, die regelmäßig über Lichtdesign berichten. Pressemitglieder müssen sich alle zwei Jahre für die Erneuerung der Mitgliedschaft bewerben. Wie alle Mitglieder werden auch die Pressemitglieder dazu verpflichtet, die Ziele von PLDA zu unterstützen.
  - j. „Kordinator“ (nicht stimmberechtigt) Die Mitgliedschaft wird den Personen verliehen, die zum Beispiel in einem städtischen Planungsamt arbeiten, oder an einem Masterplan für die Stadt.
  - k. „Mitglied im Förderkreis“ (nicht stimmberechtigt) Das PLDA Präsidium kann Personen, Firmen, Verbände usw., die die Ziele der PLDA in besonderer Weise unterstützen und die finanzielle Beiträge für die Ausbildungsprogramme von PLDA hinzusteuern, als „Mitglied im Förderkreis“ akzeptieren. Die Aufnahmebedingungen sind in den regelmäßig erscheinenden „Circle of Sponsors Regulations“ festgesetzt. Die „Circle of Sponsors Regulations“ sind ein Anhang zu diesen Satzungen und stellen einen integralen Teil dar.
- 3.3. Die Mitgliedschaft, mit Ausnahme der Kategorie „Mitglied im Förderkreis“, ist immer eine Einzelmitgliedschaft. Die Kategorie „Mitglied im Förderkreis“ kann auch von juristischen Personen (Firmen, Verbänden, Vereinen usw.) erlangt werden. Diese juristischen Personen werden von dauerhaften, individuellen Delegationen im Förderkreis vertreten. Dennoch können die individuellen Personen, die die Regeln des Förderkreises achten, auch berücksichtigt werden.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Rechte der Mitglieder:
- a. Die Mitglieder sind berechtigt, an den PLDA Veranstaltungen teilzunehmen.
  - b. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Organe der PLDA zu stellen.
  - c. Der Hinweis „Lichtdesigner PLDA“ ist nur „Professionalmitgliedern“ gestattet.
  - d. „Ehrenmitglieder“ haben die gleichen Rechte wie andere stimmberechtigte Mitglieder. Sie sind die einzigen Mitglieder, die den Hinweis PLDA als Namensanhang nutzen dürfen.

- e. „Mitglieder im Förderkreis“ dürfen das PLDA-Signet verwenden nur mit dem Hinweis: „Mitglied im Förderkreis PLDA, ein Organ der PROFESSIONAL LIGHTING DESIGNERS ASSOCIATION e.V.“. Sie sind berechtigt, die Einrichtungen der PLDA in Anspruch zu nehmen, sowie an den Förderkreis-/Arbeitskreisversammlungen und sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen.

#### 4.2. Pflichten der Mitglieder:

- a. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele der PLDA zu fördern und zu vertreten und die Satzungen anzuerkennen und ihnen zu folgen.
- b. Jedes Mitglied muss der PLDA persönliche Auskunft erteilen, soweit dies für die Verwaltung und zur Erreichung der Ziele von PLDA notwendig ist.
- c. Jedes Mitglied hat Mitgliedsbeiträge nach der Beitragsordnung zu zahlen.
- d. Alle „Professionalmitglieder“ müssen mindestens zehn Stunden pro Jahr für Ausbildungsprogramme aufwenden, etwa indem Vorlesungen gehalten werden, ein Workshop geleitet wird, Kurse gelehrt werden oder Artikel für die Presse geschrieben werden. Mitglieder müssen ihre PLDA Tätigkeiten des vergangenen Jahres jährlich verkünden, wenn sie ihre Mitgliedschaft erneuern.
- e. In Hinblick auf die beruflichen Tätigkeiten muss jedes Mitglied entsprechend den PLDA Vorschriften und dem „PLDA Code of Professional Conduct“ handeln.
- f. Bei Streitigkeiten untereinander ist vor Einschaltung eines ordentlichen Gerichtes der Versuch einer gütlichen Einigung unter Einhaltung des Berufsethos zu unternehmen. Sollte diese Situation eskalieren, muss das Präsidium ein sofortiges Schiedsgericht bestimmen.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Im Falle des Todes oder des Austrittes eines Mitgliedes enden jegliche Rechte und Pflichten.

- 5.2. Der Austritt eines Mitgliedes muss durch eine schriftliche Erklärung an das PLDA Head Office ausgehändigt werden und wird am Ende des Mitgliedsjahres erfolgen.
- 5.3. Das Präsidium darf die Mitgliedschaft aus Gründen der Abweichung von den Mitgliederqualifikationen oder Missbrauch dieser Satzungen und ihren Anhängen rügen, vorübergehend ausschließen oder beenden.
- 5.4. Das Rügen, Ausschließen oder die Beendigung der Mitgliedschaft werden in den regelmäßig erneuerten Aufnahmebedingungen festgehalten. Die Aufnahmebedingungen sind Anhänge zu diesen Satzungen und stellen einen integralen Teil dar.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich vom Präsidium festgelegt und für die Genehmigung der Vollversammlung eingereicht.

## **§ 7 Organe der PLDA**

- 7.1. Die Organe der PLDA sind:
  - a. Die Vollversammlung
  - b. Das Präsidium
  - c. Die Ausschüsse für besondere Aufgaben
  - d. Der Förderkreis
- 7.2. Die Vollversammlung
  - a. Die Vollversammlung ist das oberste verantwortliche Organ des Verbandes.
  - b. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
  - c. Sie beschließt über alle Angelegenheiten, die vom Präsidium vorgebracht werden.

- d. Sie wählt, um Satzungen und ihre Anhänge anzunehmen.
- e. Sie genehmigt die jährlichen Berichte, Budgets und Jahresabschlüsse.
- f. Sie beschließt alle Vergütungen und Kosten des Präsidiums und der Vorstandsmitglieder, die vom Schatzmeister vorgebracht werden.
- g. Sie wählt und entlastet die Mitglieder des Präsidiums beim Wahlverfahren.
- h. Sie legt die Mitgliedsbeiträge fest und entscheidet über alle dauerhaften oder vorläufigen Änderungen der Satzungen und ihren Anhängen.
- i. Sofern es nicht anders von der Vollversammlung entschieden wird, sind nur die stimmberechtigten Mitglieder wahlberechtigt.
- j. Alle Angelegenheiten werden durch einen Antrag der stimmberechtigten Mitglieder vorgebracht, welcher durch mindestens ein anderes stimmberechtigtes Mitglied oder durch Entscheidungen des Präsidiums unterstützt werden muss. Nur wenn ein Fall sehr eilig ist, sollten alle Angelegenheiten, die von stimmberechtigten Mitgliedern vorgebracht werden, zuerst dem Präsidium vorgebracht werden, um später eine Wahl für die Mitglieder zu veranlassen. In Ausnahmefällen können Erlässe direkt gewählt werden, ohne vorige Vorbereitung des Präsidiums.
- k. Die Vollversammlung verleiht die Mitgliedschaft des „Ehrenmitglieds“ aufgrund der Empfehlung des Vorstandes oder aufgrund des Antrages eines stimmberechtigten Mitgliedes, der durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied unterstützt wird. In Ausnahmefällen kann sie auch die dauerhafte, ehrenamtliche Stellung von PLDA verleihen, mit oder ohne Wahlberechtigung der Personen, die sich dafür ausgezeichnet haben, sich in PLDA und dem Berufszweig einzubringen, auch wenn sie nicht die Professional-Mitgliedschaftsbedingungen erfüllen.
- l. Die Vollversammlung ist durch die Empfehlung des Vorstandes oder durch den Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes, der durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied unterstützt wird, dazu bevollmächtigt, die Stellung des „Ehrenmitglieds“ von jedem Mitglied abzusprechen. Jedoch kann so eine Absprechung nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder in der Vollversammlung erfolgen.

- m. In allen Wahllangelegenheiten, außer den Folgenden, entscheidet die Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit wird der Antrag verworfen.
- n. Alle Wahllangelegenheiten werden per Briefwahl bzw. per Online-Wahl durchgeführt. Wahlen des PLDA Präsidiums werden durch einen geheimen Stimmzettel durchgeführt.  
Es wird über keine Angelegenheit abgestimmt, bevor es nicht allen stimmberechtigten Mitgliedern mindestens 30 Tage vor dem Wahltag mitgeteilt worden ist. Wenn die eingehenden Stimmzettel am festgesetzten Termin vom Präsidium als unzureichend angesehen werden, kann die Wahl bis zur nächsten Vollversammlung aufgeschoben werden und während der Versammlung wieder aufgenommen werden.
- o. Alle Beschlüsse müssen der Vollversammlung mitgeteilt und in die Protokolle aufgenommen werden. Sie müssen vom Präsidenten und vom Protokollführer unterschrieben sein und im offiziellen Organ der PLDA oder im PLDA Newsletter erscheinen.

### 7.3. Das Präsidium

- a. Das Präsidium besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern und einem nicht-stimmberechtigtem Mitglied und umschließt den Präsidenten, den ehemaligen Präsidenten oder den angehenden Präsidenten, den Schatzmeister, das Vorstandsmitglied, verantwortlich für die Mitgliedschaft, das Vorstandsmitglied, verantwortlich für Ausbildungsfragen, das Vorstandsmitglied, verantwortlich für berufliche Angelegenheiten und das Vorstandsmitglied, verantwortlich für die internationale Entwicklung sowie das Vorstandsmitglied für Nachhaltigkeitsfragen. Der Generaldirektor (früher: Generalsekretär) nimmt an allen Präsidiumssitzungen teil. Die Vorsitzenden der lokalen/nationalen PLDA Abteilung werden dazu eingeladen, an den Präsidiumssitzungen als stille Teilnehmer ohne jegliche Stimmberechtigung teilzunehmen (es sei denn, sie sind offizielle Mitglieder des Präsidiums).
- b. Alle stimmberechtigten Mitglieder im Präsidium werden von der Vollversammlung durch geheime Stimmzettel gewählt. Dies kann auch durch eine Postsendung erfolgen. Das Head Office informiert die stimmberechtigten Mitglieder über die bevorstehende Wahl der Ämter im Präsidium und ersucht Nominierungen. Anwärter für jedes Amt können durch jedes stimmberechtigte Mitglied nominiert werden und können sich untereinander nominieren. Nur Nominierungen von stimmberechtigten Mitgliedern, die ihre Pflichten erfüllt haben, werden anerkannt. Das PLDA

Head Office wird zusammen mit dem Schatzmeister sicherstellen, dass die Nominierten ihre Fälligkeiten wirklich beglichen haben. Nominierungen müssen spätestens 40 Tage vor der Wahl im PLDA Head Office eingetroffen sein. Das PLDA Head Office wird dann spätestens 30 Tage vor der Wahl alle stimmberechtigten Mitglieder über die zwei Nominierungen für jedes Amt im Präsidium informieren, die die meisten Stimmen erhalten haben. Im Falle einer Stimmengleichheit bei mehr als zwei Nominierten, hat der Präsident die entscheidende Stimme.

- c. Alle offiziell gewählten Mitglieder des Präsidiums haben eine Stimme, außer dem Generaldirektor. Der Generaldirektor selbst ist nicht stimmberechtigt. Alle Wahlangelegenheiten können per Post oder per E-Mail bzw. per Online-Wahl durchgeführt werden, sofern dies nicht anderweitig vom Präsidium entschieden wurde. Im Falle einer Stimmengleichheit der Präsidiumsmitglieder zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
- d. Der Generaldirektor und ein weiteres beliebiges Vorstandsmitglied vertreten den Verband gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich.
- e. Amtsdauer:
  - 1) Präsident, angehender Präsident, ehemaliger Präsident
    - Der Präsident wird zunächst ein Jahr vor Beginn seiner Amtszeit bei der Vollversammlung als angehender Präsident gewählt. In diesem Jahr trägt der angehende Präsident die Funktion des Vize-Präsidenten, unterstützt den Präsident in seinen Aufgaben, vertritt ihn in Sonderfällen und ist beauftragt, Sofortanweisungen des Präsidiums zu erbringen.
    - Der angehende Präsident muss vor seiner Wahl mindestens fünf Jahre in der Position eines Professionalmitglieds gewesen sein, der all seine Pflichten erfüllt hat.
    - Der Wechsel vom Amt des angehenden Präsidenten zum Präsidenten ereignet sich jedes Jahr automatisch bei der Vollversammlung.
    - Nach einem Jahr im Amt des angehenden Präsidenten durchläuft er im Amt des Präsidenten zwei aufeinander folgende Jahre, nach denen er für ein weiteres Jahr das Amt des ehemaligen Präsidenten durchläuft, sobald der neue Präsident seine Amtszeit beginnt, um den Präsidenten während seines ersten Amtsjahres in ähnlicher Art zu unterstützen, mit den gleichen Verantwortungen wie der angehende Präsident.
    - Der Präsident trägt die Gesamtverantwortung für die Funktionstüchtigkeit und die Koordination des Präsidiums und die besondere Verantwortung für die strategische Entwicklung.

- Der Präsident und der angehende Präsident oder der ehemalige Präsident müssen dem Präsidium von ihren Kontakten, Aktivitäten und Fortschritten seit der letzten Präsidiumssitzung in jedem für wichtig gehaltenen Bereich berichten.
- Der Präsident sollte alle Präsidiumssitzungen und Vollversammlungen leiten. In seiner Abwesenheit werden der angehende Präsident oder der ehemalige Präsident den Präsidenten vertreten.
- Der angehende Präsident kann in seiner Abwesenheit gewählt werden, vorausgesetzt, er hat eine unterschriebene Einwilligungserklärung eingereicht, sollte dieser Fall eintreten.
- Der ehemalige Präsident kann sich erst wieder nach mindestens zwei Jahren nach Ablauf seines Amtes als ehemaliger Präsident anbieten.
- Sollte es dem Präsidenten nicht möglich sein, seine Verantwortungen während seines ersten Amtsjahres zu übernehmen, übernimmt der ehemalige Präsident das Amt des Präsidenten mit sofortiger Wirkung und nominiert ein Mitglied des Präsidiums, der ihn unterstützt. Wenn später ein neuer angehender Präsident gewählt wird, bleibt der amtierende Präsident für weitere sechs Monate in seinem Amt und der angehende Präsident wird nach sechs Monaten der Präsident, der dann ein Mitglied des Präsidiums nominiert, um ihn bis zur nächsten Wahl zum angehenden Präsidenten zu unterstützen.

## 2) Vorstandsmitglied, verantwortlich für Mitgliedschaften

- Das Vorstandsmitglied, verantwortlich für Mitgliedschaften ist für alle Mitglieder und für die Regeln der beruflichen Verhaltensweisen verantwortlich.
- Das Vorstandsmitglied, verantwortlich für Mitgliedschaften muss vor seiner Wahl für mindestens vier Jahre in der Position eines Professional-Mitgliedes gewesen sein, der seine Pflichten erfüllt hat.
- Er bestimmt sofortige Mitgliedschaftskomiteen mit mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern, einschließlich sich selbst, von denen zwei in der Position eines Professionalmitglieds stehen müssen, für jeden „Stapel“ an Bewerbungsschreiben für stimmberechtigte Mitglieder. Nicht stimmberechtigte Mitglieder werden vom Generaldirektor angenommen, der das Präsidium darüber unterrichtet.
- Er koordiniert die Komiteesitzungen, bei denen die Bewerbungen nochmals durchgesehen werden und darüber entschieden wird, ob sie dem Präsidium die Aufnahme der Bewerber in den gewünschten Mitgliedsstatus oder in einen anderen Status empfehlen können.

## 3) Vorstandsmitglied, verantwortlich für Ausbildungsfragen

- Das Vorstandsmitglied, verantwortlich für Ausbildungsfragen ist für alle Angelegenheiten im Bereich der Errichtung von Ausbildungsprogrammen, der Unterstützung von bereits bestehenden Ausbildungsprogrammen und Lehrfortbildungen verantwortlich. Andere Ausbildungsprogramme, wie Workshops, Mini-Workshops und Seminare, Konferenzen und Masterkurse, werden vom Generaldirektor durchgeführt.
  - Das Vorstandsmitglied, verantwortlich für Ausbildungsfragen muss vor seiner Wahl mindestens vier Jahre in der Position eines Professionalmitglieds gewesen sein, der seine Pflichten erfüllt hat.
- 4) Vorstandsmitglied, verantwortlich für berufliche Angelegenheiten
- Das Vorstandsmitglied, verantwortlich für berufliche Angelegenheiten ist für alle Angelegenheiten verantwortlich, die die Errichtung und die Aktualisierung der Anforderungen für die Berufserfahrung betreffen.
  - Das Vorstandsmitglied, verantwortlich für berufliche Angelegenheiten muss vor seiner Wahl mindestens vier Jahre in der Position eines Professionalmitglieds gewesen sein, der seine Pflichten erfüllt hat.
  - Er bestimmt SPP-Komiteen mit sofortiger Wirkung, um sich mit einer oder mehreren Angelegenheiten zu befassen, die die Berufserfahrung betreffen. Das Resultat dieser Komiteeberatungen sollten allgemeine Dokumente sein, die sich auf die Berufserfahrung beziehen, welche dann als Vorlage für die Professionalmitgliedschaft dienen.
  - Er bestimmt Komiteen mit sofortiger Wirkung mit mindestens drei Professionalmitgliedern, einschließlich sich selbst, die alle offiziellen Beschwerden gegen PLDA Mitglieder überprüfen und dem Präsidium dazu raten, eventuelle Maßnahmen zu ergreifen.
- 5) Vorstandsmitglied, verantwortlich für internationale Entwicklung
- Das Vorstandsmitglied, verantwortlich für internationale Entwicklung ist dafür verantwortlich, Kontakte zu anderen Verbänden und möglichen Mitgliedern in Ländern zu knüpfen, in denen keine Mitgliedschaft besteht, und bereits bestehende Verbindungen und Mitgliedschaften in Ländern mit limitierter Mitgliedschaft zu entwickeln und auszubauen.
  - Das Vorstandsmitglied, verantwortlich für internationale Entwicklung muss vor seiner Wahl für mindestens zwei Jahre ein stimmberechtigtes Mitglied gewesen sein, der seine Pflichten erfüllt hat.
- 6) Vorstandsmitglied verantwortlich für Nachhaltigkeitsfragen
- Das Vorstandsmitglied verantwortlich für Nachhaltigkeitsfragen ist dafür verantwortlich, selbstständig alle Daten bezüglich neuer Technologien zu prüfen (bzw. geprüft zu haben), um in der Lage zu sein, die von den

Herstellern gelieferte Information und die Ergebnisse der geleisteten Forschung zu verifizieren.

- Das Vorstandsmitglied verantwortlich für Nachhaltigkeitsfragen muss vor seiner Wahl für mindestens vier Jahre ein stimmberechtigtes Mitglied gewesen sein, das seine Pflichten erfüllt hat
- Er/sie nominiert Komitees, die sich mit einer oder mehreren bestimmten Fragen befassen, um die Aktivitäten zu erwägen, welche der Verband in Sachen Nachhaltigkeit unternehmen soll. Er/sie ist Ansprechpartner/in für alle Fragen bzgl. der Konstruktion, des Betriebs, der Abfallverwertung und der Entsorgung von lichttechnischen Produkten.
- Das Vorstandsmitglied verantwortlich für Nachhaltigkeitsfragen zeigt sich verantwortlich, den Beruf des Lichtdesigners zu repräsentieren und zu fördern. Er/sie demonstriert, was für Vorteile professionell geplantes Licht für die Beleuchtung architektonischer Räume darstellt.
- Das Vorstandsmitglied verantwortlich für Nachhaltigkeitsfragen zeigt sich verantwortlich für alle Fragen und Kampagnen gegen falsch vermittelte Informationen zu neuen Technologien. Er/sie arbeitet gegen falsch vermittelte Informationen über die wirkliche Auswirkung von Beleuchtung, sowohl im Detail als auch im großen Maßstab zum Thema Energieverbrauch / CO2-Emissionen verursacht durch elektrische Beleuchtung.
- Das Vorstandsmitglied verantwortlich für Nachhaltigkeitsfragen verfügt über die Aktivitäten und Tätigkeiten des Verbandes, um zu gewährleisten, dass der Verband eine ordentliche Nachhaltigkeitspolitik betreibt und ausübt.

#### 7) Der Schatzmeister

- Der Schatzmeister ist für alle finanziellen Angelegenheiten und die Budgetplanung des Verbandes zuständig.
- Der Schatzmeister muss vor seiner Wahl für mindestens drei Jahre ein Professionalmitglied gewesen sein, der seine Pflichten erfüllt hat.
- Er legt dem Präsidium und der Vollversammlung finanzielle Berichte der letzten Jahre und eine detaillierte Budgetplanung für zukünftige Aktivitäten vor.
- Er ist verantwortlich dafür, dass PLDA solvent bleibt.
- Er ist dafür zuständig, die Finanzen für die von PLDA geplanten und genehmigten Aktivitäten zu bewilligen, die Anfragen der Vorstandsmitglieder zu bearbeiten, den Präsidiumsmitgliedern Ausgleichszahlungen und Vergütungen für ihre Ausgaben zu erstatten, Gehälter für den Generaldirektor und das Organisationspersonal

- auszuzahlen und Fonds an lokale/nationale PLDA Ausschüsse gemäß ihres genehmigten Jahresabschlusses zu überweisen.
- Er ist dafür verantwortlich, PLDA Einkommen aus Events und Aktivitäten sowie aus Mitgliedsbeiträgen aller Einstufungen zu kassieren.
- f. Alle Vorstandsmitglieder müssen dem Präsidium über ihre Kontakte, über ihre Aktivitäten in ihren Verantwortungsbereichen und über die Fortschritte in ihren spezifisch eingeteilten Aufgabenbereichen seit der letzten Präsidiumssitzung berichten.
- g. Ein unabhängiger Finanzprüfer – kein Mitglied des Verbandes – muss vom Präsidium für die Genehmigung der Vollversammlung vorgeschlagen werden, um alle finanziellen Angelegenheiten ein weiteres Mal zu überprüfen und den Schatzmeister in seinen Aufgaben zu unterstützen. Der Prüfer sollte mindestens zweimal im Jahr vor den offiziellen Mitgliedschaftssitzungen die PLDA Geschäftsbücher überprüfen, so dass er dies während der Sitzungen berichten kann oder einen schriftlichen Bericht für die Sitzungen einreicht. Der Prüfer kann dazu aufgefordert werden, vor das Präsidium zu treten.
- h. Außer dem Präsidenten (angehender Präsident und ehemaliger Präsident) werden alle anderen Vorstandsmitglieder und der Finanzprüfer im drei-Jahres-Takt auf einer rotierenden Basis gewählt, zum Beispiel zwei in jedem Jahr, um die Kontinuität im Bereich des Präsidiums zu gewährleisten. Alle nicht mehr amtierenden Vorstandsmitglieder werden ihren Nachfolgern bis zu sechs Monaten nach Ablauf ihrer Dienstzeit unterstützen.
- i. Alle Vorstandsmitglieder, außer dem Präsidenten, können wiedergewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied kann bis zu zwei aufeinander folgende Ämter annehmen und kann sich nach mindestens zwei Jahren nach Ablauf seines zweiten Amtes wieder um ein Amt bewerben.
- j. Das Präsidium kann Vorstandsmitglieder mit sofortigen Anweisungen beauftragen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereiches liegen.
- k. Sollte es einem Präsidiumsmitglied nicht möglich sein, seine Pflichten zu erfüllen, kann das Präsidium eines seiner Mitglieder aufstellen, um diese Pflichten bis zur nächsten Vollversammlung zu erfüllen, bei der über die Position des Mitgliedes abgestimmt wird.
- l. Das Präsidium als Ganzes und jedes einzelne Mitglied trägt die Verantwortung über Entscheidungen und Aktionen des Präsidiums, einschließlich aller finanziellen Angelegenheiten.

- m. Der Generaldirektor ist in allen Präsidiumssitzungen anwesend. Der Generaldirektor ist für die Aufstellung des Zeitplans für die Sitzungen zuständig (nach Rücksprache mit allen Präsidiumsmitgliedern), für die Aufnahme der Sitzungsprotokolle, für die Aushändigung der Sitzungsprotokolle an alle Präsidiumsmitglieder und für die Berichterstattung der Aktivitäten, die vom Head Office durchgeführt werden. Der Generaldirektor ist verantwortlich für die Arbeitsabläufe des Head Office und für die Anstellung aller Angestellten im Verwaltungsbereich, die durch das Präsidium genehmigt werden.
- n. PLDA Ausschüsse für besondere Aufgaben können dazu eingeladen werden, an Präsidiumssitzungen teilzunehmen, falls ein spezieller Punkt bezüglich ihres Bereiches in der Tagesordnung festgelegt ist, oder wenn ein solcher Punkt in der Tagesordnung eingeführt werden soll.
- o. Das Präsidium sollte das Geschäft und die Finanzen gemäß den Beschlüssen der Vollversammlung in einer verantwortungsvollen Art und gemäß dem Gesetz, den Satzungen und den Vorgehensbestimmungen führen. Eine gute Unternehmensführung, Konten- und Budgetführung sind dem Präsidium auferlegt. Das Präsidium muss die Budgetplanung sorgfältig und wirtschaftlich durchführen.
- p. Für den Zweck einer guten und effizienten Unternehmensführung und um dem Head Office zu helfen und zu unterstützen, kann sich das Präsidium dazu entscheiden, verwaltungstechnische und/oder logistische Dienstleistungen auszugliedern, vorausgesetzt, sie entsprechen den Beschlüssen der Vollversammlung und dem gewählten Budget und vorausgesetzt, sie sind von der Vollversammlung genehmigt worden.
- q. Spezielle Komiteen und Arbeitsgruppen können von jedem Vorstandsmitglied mit sofortiger Wirkung ernannt werden, um sie in ihrer Arbeit zu unterstützen. Sollte das Vorstandsmitglied, der die Verantwortung über ein Komitee trägt, es als notwendig ansehen, kann er den Schatzmeister um ein Budget bitten, um die Ausgaben dieses Komitees zu decken. Der Schatzmeister kann eine solche Anfrage genehmigen, ohne die Genehmigung des Präsidiums einzuholen. Das Vorstandsmitglied ist für die Arbeitskoordination der Gruppen zuständig, die er ernannt hat, muss die Protokolle der Gruppensitzungen und der Arbeit zusammenstellen und das Präsidium über die Arbeitsergebnisse informieren.

#### 7.4. Der Ausschuss für besondere Aufgaben

- a. Der Ausschuss für besondere Aufgaben wird von der lokalen/nationalen Abteilung bezüglich der Vorgehensweisen gewählt, wie sie in den „Local Sections' Regulations“ festgelegt sind.
- b. Der Ausschuss für besondere Aufgaben ist ein stimmberechtigtes PLDA Mitglied.
- c. Der Ausschuss für besondere Aufgaben ist für Folgendes verantwortlich:
  - Die Vorlage eines Budgets für die Genehmigung des PLDA Präsidiums vor Beginn des Geschäftsjahres.
  - Die Einrichtung eines Bankkontos für lokale/nationale Tätigkeiten, bei dem der Ausschuss für besondere Aufgaben sowie der Schatzmeister unterschreibungsberechtigt sind.
  - Die Festlegung der Überweisungsmodalitäten der genehmigten Fonds zusammen mit dem PLDA Schatzmeister.
  - Die Handhabung aller lokalen Aktivitäten in diesem Bereich.
  - Die Verantwortung für Kontakte mit lokalen Sponsoren für lokale Aktivitäten, die von PLDA nicht eingeplant sind.
  - Die Überweisung aller Einkommen auf das PLDA Bankkonto.
  - Die Führung von Geschäftsbüchern der Debitorenkonten, die zweimal im Jahr von dem PLDA Schatzmeister und dem Finanzprüfer geprüft werden müssen.
- e. Zum Zwecke einer einfachen Leitung, kann der Ausschuss für besondere Aufgaben einen lokalen/nationalen Schatzmeister bestimmen. Sollte der Bedarf aufkommen, wird der Ausschuss die Genehmigung des Präsidiums einholen, um das Unterschriftenrecht des lokalen/nationalen Schatzmeisters für das lokale/nationale Bankkonto beizufügen.

#### 7.5. Der Förderkreis

- a. Der Förderkreis ist dafür verantwortlich, PLDA in den Bemühungen für die Ausbildung zu unterstützen, indem die Kosten durch die Mitgliedsbeiträge gedeckt werden.
- b. Der Förderkreis ist auch dafür verantwortlich, die Bedeutung des Designers für das Gewerbe unter seinesgleichen zu erhöhen.

- c. In den „Circle of Sponsors’ Regulations“ wird der Zweck für die Bildung eines Förderkreises genannt, sowie die Aufnahmebedingungen, der Aufbau, die Verwaltung und die Titel.

## **§ 8 Verwaltung**

- 8.1. Das Präsidium ist verantwortlich für die PLDA Betriebsleitung und deren Geschäftsangelegenheiten.
- 8.2. Das Präsidium sollte einen Generaldirektor einstellen, der alle täglichen und praktischen Aufgaben von PLDA übernimmt.
- 8.3. Der Schatzmeister sollte ein Gehalt und Sozialleistungen vorschlagen (entsprechend den Arbeitsplatzvorschriften des Generaldirektors), die vom Präsidium genehmigt werden müssen.
- 8.4. Das Präsidium sollte die Anstellung des Generaldirektors beenden können.
- 8.5. Der Generaldirektor sollte für Folgendes die Verantwortung übernehmen:
  - a. Teilnahme an jeder Präsidiumssitzung, Verwahrung der Protokolle und regelmäßige Berichterstattung für Mitglieder des Präsidiums.
  - b. Ausführung der Koordination zwischen dem Präsidium und den Mitgliedern.
  - c. Abwicklung der allgemeinen Korrespondenz mit dem Präsidium und den Mitgliedern.
  - d. Rechtzeitige Bekanntgebung der Mitglieder aller PLDA Events.
  - e. Organisation aller geplanten PLDA Events und Aktivitäten.
  - f. Durchführung aller PLDA Werbeaktivitäten bezüglich der Entscheidungen des Präsidiums.
- 8.6. Wenn es das Budget erlaubt und mit der Zustimmung des Präsidiums, kann der Generaldirektor einen verwaltungstechnischen Angestellten einstellen, der ihn bei den täglich anfallenden Aufgaben bei PLDA unterstützt.

8.7. Den Mitgliedern des Präsidiums und dem Präsidium als Ganzes wird ein spezieller Jahresbeitrag zugeteilt. Sie sind dazu befugt, diesen Betrag einmalig in PLDA Aktivitäten anzulegen, unter ihrer Diskretion, ohne eine Genehmigung des Präsidiums einzuholen, während sie Ihre Pflichten als Mitglieder des Präsidiums wie folgt erfüllen:

- Alle Vorstandsmitglieder erhalten einen Betrag.
- Der Präsident und der angehende Präsident / ehemalige Präsident erhalten einen Betrag.
- Der Generaldirektor erhält einen Betrag.
- Der Schatzmeister erhält mit Zustimmung des Präsidenten oder des angehenden Präsidenten / ehemaligen Präsidenten einen Betrag.
- Über einen bestimmten Betrag hinaus und unter einem anderen müssen alle Ausgaben vom Schatzmeister, dem Generaldirektor und dem Präsidenten oder dem angehenden Präsidenten / ehemaligen Präsidenten genehmigt werden.
- Bei allen Ausgaben, die einen bestimmten Betrag übersteigen, muss die Genehmigung der Mehrheit des Präsidiums eingeholt werden.
- Alle Beträge müssen jährlich beschlossen und aktualisiert und von der Vollversammlung genehmigt werden.

## § 9 Sitzungen

9.1. Mitgliedschaftssitzungen

a. Jahressitzungen:

- Die Jahresvollversammlung sollte einmal pro Jahr im Frühling abgehalten werden, an einem Ort, den das Präsidium bestimmt. In einer solchen Sitzung sollten die Jahresberichte des Präsidiums vorgetragen werden, alle Wahlen offiziell durchgeführt werden (außer in dringenden Ausnahmefällen) und über alle wichtigen Angelegenheiten abgestimmt werden, die die Entscheidung der Mitglieder voraussetzt.
- Eine Halbjahressitzung (Herbstsitzung) wird einmal pro Jahr im Herbst abgehalten, an einem Ort, den das Präsidium bestimmt. In einer solchen Sitzung werden wichtige Angelegenheiten besprochen, die nicht bis zur Jahresvollversammlung aufgeschoben werden können, und wenn nötig, findet eine Abstimmung statt, vorausgesetzt, die Sitzung ist beschlussfähig (siehe 7.2.). In dieser Sitzung halten der Präsident und/oder der angehende Präsident / der ehemalige Präsident als auch der Generaldirektor einen Zwischenbericht über den Stand der Dinge innerhalb des Verbandes.

b. Außerordentliche Sitzungen:

- Das Präsidium kann jederzeit die Mitglieder zu außerordentlichen Sitzungen aufrufen. Alle Anträge für außerordentliche Sitzungen sollten eine Begründung enthalten, sowie die Angabe eines Termins und eines Ortes.
- Die Mitglieder können jederzeit außerordentliche Sitzungen der Mitglieder abhalten, vorausgesetzt, dass 10 % der stimmberechtigten Mitglieder einen Antrag für die Sitzung gestellt haben. Der Antrag muss durch den Generaldirektor dem Präsidium vorgelegt und begründet werden. Das Präsidium wird anschließend rechtzeitig den Mitgliedern von den Terminen und Orten für die Sitzung berichten.

9.1. Präsidiumssitzungen

a. Ordentliche Sitzungen

- Das Präsidium sollte sich mindestens dreimal im Jahr in regelmäßigen Abständen treffen. Die genaue Zeit und der genaue Ort wird der Generaldirektor mit den Mitgliedern des Präsidiums abstimmen.
- Das Präsidium darf sich informell zu jeder anderen Angelegenheit treffen. Jedoch muss eine informelle Präsidiumssitzung für Wahlzwecke als formal angesehen werden, wenn mehr als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums anwesend sind, unter ihnen auch der Präsident oder der angehende Präsident oder der ehemalige Präsident. Wenn in diesem Fall die anwesenden Mitglieder Entscheidungen treffen wollen, müssen sie sich sinnvoll darum bemühen, die fehlenden Präsidiumsmitglieder zu kontaktieren, sie über ihre Absichten aufzuklären und, falls nötig, die Meinung der abwesenden Mitglieder über die jeweiligen Angelegenheiten einzuholen.

b. Außerordentliche Sitzungen

- Jede Mehrheit der Präsidiumsmitglieder kann eine außerordentliche Sitzung einberufen, die sich mit allen Angelegenheiten befasst, die als zu wichtig angesehen werden, um sie in der nächsten formalen Präsidiumssitzung oder durch Korrespondenz zu besprechen.
- Der Präsident kann eine außerordentliche Sitzung einberufen, ohne dass eine formale Mehrheit hinter dem Präsidium steht, die sich mit allen Angelegenheiten befasst, die als zu wichtig angesehen werden, um sie in der nächsten formalen Präsidiumssitzung oder durch Korrespondenz zu besprechen.

- c. Lokale/ nationale Abteilungssitzungen
- Der Ausschuss für besondere Aufgaben hat die Befugnis, lokale/nationale Abteilungssitzungen einzuberufen. Die Mitglieder, die der lokalen Abteilung angehören, sollten anwesend sein, alle PLDA Mitglieder können anwesend sein.
  - Der Zweck dieser Sitzungen ist es, Pläne für lokale Aktivitäten zu diskutieren, die vom Präsidium genehmigt werden müssen oder besondere Anfragen zu bearbeiten, die die lokale/nationale Abteilung durch das Präsidium haben könnte.
  - Die Mitglieder, die dem lokalen/nationalen Bereich angehören, können über lokale Angelegenheiten abstimmen, so dass der Ausschuss für besondere Aufgaben diese dem Präsidium vorbringen kann. Diese Wahlen haben nur einen indikativen Wert. In diesen Sitzungen können keine verbindlichen Entscheidungen getroffen werden.
- d. Förderkreissitzungen
- Der Förderkreis kann sich so oft treffen, wie es gewünscht wird, um alle Angelegenheiten zu diskutieren, die laut den „Circle of Sponsors Regulations“ innerhalb ihrer Rechte liegen. Keine der Entscheidungen, die in einer internen Sitzung des Förderkreises getroffen werden, ist für PLDA verbindlich, bis PLDA durch eine Wahl die Unterstützung der Mehrheit des Präsidiums erhält.
  - PLDA wird jährlich eine offizielle Sitzung des Förderkreises einberufen, an einem Ort und zu einer Zeit, die der Generaldirektor und der Sprecher des Förderkreises bestimmen. Zu diesen Sitzungen dürfen alle PLDA Mitglieder und alle Vertreter des Förderkreises erscheinen. In diesen Sitzungen können keine verbindlichen Entscheidungen getroffen werden. Jedoch können Angelegenheiten, die den Förderkreis oder das Verhältnis zwischen dem Förderkreis und dem Verband betreffen, bei Stimmenmehrheit der Anwesenden auf die Tagesordnung der nächsten Präsidiumssitzung oder auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Förderkreises verschoben werden.

## **§ 10 Vergütung der Präsidiumsmitglieder**

- 10.1. Alle Präsidiumsmitglieder, der Generaldirektor und die Ausschüsse für besondere Aufgaben werden für ihre Ausgaben bezüglich ihrer Arbeit für PLDA vergütet. (Meistens Reise- und Unterkunftskosten).

- 10.2. Der Präsident, der angehende Präsident / ehemalige Präsident, der Schatzmeister und der Generaldirektor werden für die gleichen Ausgaben vergütet, sogar wenn sich diese auf ein Event beziehen, die die gesamte Mitgliedschaft einbeschließt, und nicht nur das Präsidium.
- 10.3. Wenn das Präsidium eine Sitzung aufgrund eines solchen Events abhält, werden die anderen Mitglieder des Präsidiums für ihre Ausgaben direkt im Bezug auf die Präsidiumssitzung vergütet.
- 10.4. Der Präsident und der angehende Präsident / ehemalige Präsident sollten alle Zeit investieren und jede Anstrengung auf sich nehmen, die benötigt wird, um ihre Pflichten zu erfüllen.
- 10.5. Die anderen stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums sollten durchschnittlich fünf Stunden pro Woche in die Durchführung ihrer Pflichten im Präsidium während ihrer Amtszeit investieren.
- 10.6. Der Präsident und der angehende Präsident / ehemalige Präsident werden monatlich eine minimale Vergütungssumme erhalten, um Bürokosten decken zu können.
- 10.7. Die Vergütungszahlungen müssen von der Vollversammlung genehmigt werden. Alle Vergütungszahlungen werden in einer angemessenen Art unter den Vorschriften des Verbandes vorgenommen.

## **§ 11 Satzungsänderung, Auflösung und Rechtsgültigkeit**

- 11.1. Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes
  - a. Dauerhafte Satzungsänderungen und Änderungen ihrer Anhänge, sowie die Auflösung der PLDA können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung beschlossen werden. Anträge zur Satzungsänderung sind den Mitgliedern schriftlich zusammen mit einer Einladung zur Versammlung mindestens 30 Tage vor der Vollversammlung zuzustellen. Bei der Auflösung des Verbandes muss das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Institution zugeführt werden. Die Vollversammlung muss mit dem Auflösungsbeschluss diese Institution bestimmen.
  - b. Vorläufige Satzungsänderungen und Änderungen ihrer Anhänge können durch eine einfache Mehrheit vorgenommen werden. Vorläufige

Satzungsänderungen sind nur von einer Vollversammlung bis zur nächsten gültig und müssen durch eine Wahl wieder eingeführt werden, wenn sich die Vollversammlung dafür entscheidet, sie beizubehalten. Anträge für vorläufige Satzungsänderungen sind den Mitgliedern schriftlich zusammen mit einer Einladung zur Versammlung mindestens 30 Tage vor der Vollversammlung zuzustellen.

#### 11.2. Rechtsgültigkeit

- a. Die vorliegende Satzung wurde bei der PLDA Vollversammlung in Edinburgh/UK am 19. Oktober 1996 beschlossen.
- b. Die erste Satzungsänderung wurde bei der PLDA Halbjahressitzung in Solingen am 10. November 2001 beschlossen.
- c. Die zweite Satzungsänderung wurde am 31. Juli 2004 durch einen postalischen Stimmzettel beschlossen.
- d. Die dritte Satzungsänderung wurde am 01. September 2006 durch einen postalischen Stimmzettel beschlossen.
- e. Die vierte Satzungsänderung wurde bei der PLDA Vollversammlung in Mailand/I am 21. April 2007 beschlossen.
- f. Die fünfte Satzungsänderung wurde bei der PLDA Vollversammlung in Frankfurt/Main am 5. April 2008 beschlossen.